



## Stellungnahme

---

14.02.2019

### **Stellungnahme der BAG BBW zur Anpassung der Berufsausbildungsbeihilfe sowie des Ausbildungsgeldes**

zum Referentenentwurf des Bundesministeriums  
für Arbeit und Soziales vom 05.02.2019

**Bundesarbeitsgemeinschaft  
der Berufsbildungswerke e.V.**  
Geschäftsstelle  
Oranienburger Straße 13/14  
D 10178 Berlin

T 030 2639 8099-0  
F 030 2639 8099-9  
info@bagbbw.de  
www.bagbbw.de

#### Vorbemerkung

Die BAG Berufsbildungswerke e.V. (BAG BBW) bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme. Aufgrund der sehr kurzen Frist von nur einer Woche können die Regelungen mitunter nicht mit der eigentlich gebotenen Sorgfalt überprüft werden. Die BAG BBW behält sich daher vor, im weiteren Gesetzgebungsverfahren ggf. weitere Aspekte einzubringen.

Über 50 Berufsbildungswerke und ihre Träger haben sich in der BAG BBW zusammengeschlossen. Ihr gesetzlicher Auftrag nach § 51 SGB IX ist es, die berufliche Rehabilitation von Jugendlichen und jungen Erwachsenen mit Behinderungen zu fördern.

Unter dem Dach der BAG BBW setzen sich die Berufsbildungswerke und ihre Träger gegenüber der Politik, der Wirtschaft, ihrem Partner BA sowie Selbsthilfeverbänden dafür ein:

- passgenaue Leistungen für junge Menschen mit Behinderung zur Teilhabe am Arbeitsleben und der Gesellschaft zu bieten,
- mit Arbeitgebern die Übergänge der Jugendlichen ins Arbeitsleben zu gestalten,
- Positionen für Inklusionskonzepte zu erarbeiten,
- den Austausch der Berufsbildungswerke und ihrer Träger zu fördern,
- sowie innovative Forschungsprojekte zu initiieren.

Die Bundesregierung plant im Zuge der im Koalitionsvertrag vom 7. Februar 2018 zwischen CDU/CSU und SPD für die 19. Wahlperiode

angekündigten Reform des Berufsausbildungsförderungsgesetzes (BAföG) ebenfalls eine Anhebung der Berufsausbildungsbeihilfe sowie des Ausbildungsgeldes. Damit sollen die BAföG-Änderungen auch im SGB III nachvollzogen werden. Davon betroffen sind auch Jugendliche mit Behinderungen, die in Berufsbildungswerken eine Qualifizierung bzw. duale Ausbildung absolvieren.

Der Vorstand der BAG BBW hat dazu folgende Empfehlungen verabschiedet:

### Empfehlungen zum Referentenentwurf

Die Berufsbildungswerke begrüßen grundsätzlich das Vorhaben der Bundesregierung, das Ausbildungsgeld sowie die Berufsausbildungsbeihilfe strukturell und verfahrenstechnisch – gerade mit Blick auf Menschen mit Behinderung – anzupassen und zu vereinfachen.

Die Unterkunfts- und Verpflegungskosten bei auswärtiger Unterbringung werden aufgrund der allgemeinen Preisentwicklung angepasst. Dazu werden die Pauschalen für Menschen mit Behinderung (§ 128 SGB III) zur Vereinfachung und Gleichbehandlung an die Pauschalen des § 86 SGB III angeglichen. Aus Sicht der BAG BBW ist hier zu begrüßen, dass hinsichtlich der Pauschalen künftig nicht mehr zwischen Menschen mit und ohne Behinderung unterschieden wird. Ein behinderungsbedingter Mehrbedarf kann zudem auch künftig von den Betroffenen geltend gemacht werden.

Die BAG BBW befürwortet, dass bei Ausbildungsgeld- und Berufsausbildungsbeihilfe-Empfängerinnen und Empfängern mit Behinderungen, die bei den Eltern oder einem Elternteil wohnen, der Verweis auf die BAföG-Grundsätze vorgenommen wird. Die Paragraphen 123 und 124 Nr. 2 SGB III-neu, die den Bedarfssatz bei der Unterbringung in einem Wohnheim, Internat oder in einer besonderen Einrichtung für behinderte Menschen regeln, veranschlagen künftig 117 Euro für das Ausbildungsgeld. Diese Erhöhung um 6 Euro bleibt deutlich hinter den Erwartungen der BAG BBW. Teilnehmerinnen und Teilnehmer in Berufsbildungswerken gehen sehr engagiert ihrem Ausbildungserfolg nach, dies sollte entsprechend wertgeschätzt werden. Die Höhe des Ausbildungsgeldes für Teilnehmende in Berufsvorbereitung oder

Ausbildung mit Internatsunterbringung beträgt unabhängig von Alter und Familienstatus über alle Ausbildungsjahre hinweg bisher 111 Euro. Dass Teilnehmende in der Berufsvorbereitung, die im Elternhaus leben, 231 Euro sowie in der Ausbildung maximal 425 Euro (jeweils abhängig von Alter und Familienstatus) erhalten, sorgt schon heute bei vielen jungen Menschen in Berufsvorbereitung und Ausbildung für großes Unverständnis.

Die BAG BBW befürwortet daher eine bedarfsorientierte Bemessung des Ausbildungsgeldes, die jungen Menschen mit Behinderungen eine umfassende Teilhabe während der Ausbildungszeit sichert. Dazu gehört vor allem ein auskömmliches Ausbildungsgeld.

Neben beruflicher Bildung ist die Förderung der gesellschaftlichen und kulturellen Teilhabe ebenfalls ein Auftrag aus der UN-Behindertenrechtskonvention. Zu einem selbstbestimmten Leben gehören neben der Teilhabe am Arbeitsleben vor allem auch die gesellschaftliche Teilhabe, z.B. kostenpflichtige Freizeitaktivitäten mit Jugendlichen ohne Behinderung oder der Erwerb eines Führerscheins. Mit der aktuell geplanten Vergütung in Höhe von 117 Euro sind diese zusätzlichen Bedarfe auch künftig für die jungen Menschen nicht realisierbar. Damit bleiben Jugendliche in stationären Wohnformen auch in Zukunft klar im Nachteil.

## Zusammenfassung

Die geplante Anhebung von Ausbildungsgeld sowie Berufsausbildungsbeihilfe um 6 Euro ist bei weitem nicht ausreichend. Der Gesetzgeber sollte die Sicherstellung auskömmlicher Ausbildungsgelder für junge Menschen mit Behinderungen mit Blick auf die Ziele der UN-BRK prüfen und die Leistungen entsprechend anpassen.

Berlin, den 14. Februar 2019